

Im Auftrag des Gerichts.

Das Gerichts-
kommissariat.



Weitere
Informationen:



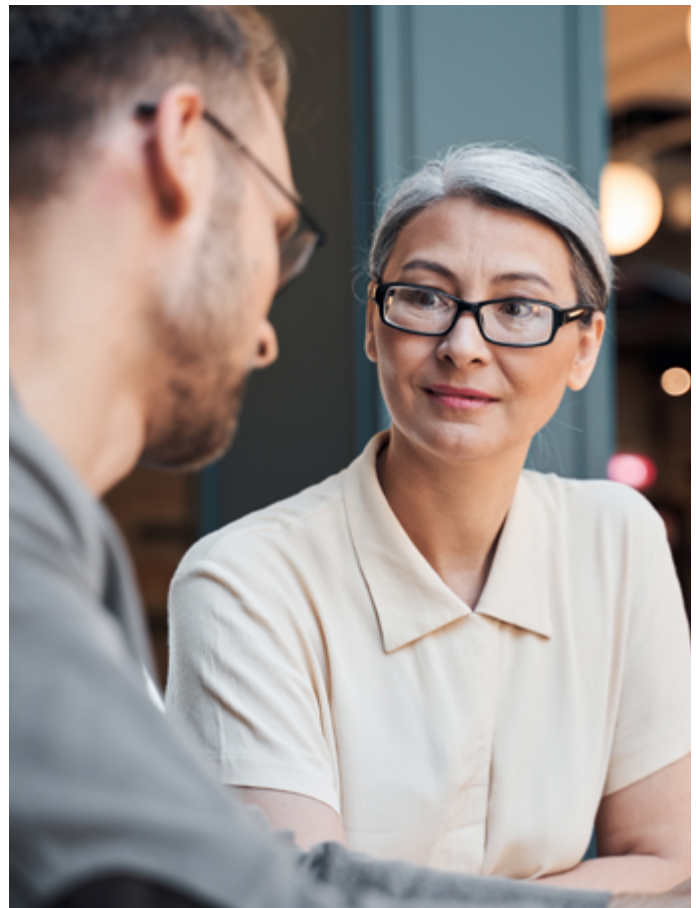
Gerichtskommissariat



IHR NOTARIAT

AUFGABEN VON NOTAR:INNEN ALS GERICHTSKOMMISSÄR:INNEN

- verlässliche Abwicklung – von der ersten Besprechung bis zur Beendigung
- Erfahrung im Erb- und Verfahrensrecht
- Tätigkeit vor Ort in unmittelbarer Nähe des letzten Wohnsitzes der:des Verstorbenen
- Information aller Beteiligten über ihre Rechte
- Gewährleistung, dass dem Willen der:des Verstorbenen entsprochen wird
- Ausarbeitung individueller Lösungen
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- Grundbuchs- und Firmenbuchsabfragen
- Zugang zum Testamentsregister und Erhebung letztwilliger Verfügungen
- Zusendung letztwilliger Verfügungen an alle Beteiligten
- Einholen von Auskünften über Bankguthaben und sonstige Guthaben
- gegebenenfalls Freigabe des Bankguthabens zur Bezahlung der Begräbniskosten





Vorausdenken. Für Generationen.

Das Verlassenschaftsverfahren. Die Abwicklung.

Nach jedem Todesfall wird in Österreich vom Gericht automatisch ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Notar:innen werden **vom jeweiligen Bezirksgericht** damit **beauftragt**, dieses **durchzuführen** und sind in der **Funktion von Gerichtskommissär:innen** tätig.

Als Gerichtskommissär:in **informieren** Notar:innen umfassend über Rechte und Pflichten und **unterstützen** alle Beteiligten

- bei der unparteiischen, unabhängigen Abwicklung der Verlassenschaft und
- bei der ordnungsgemäßen Übertragung des Vermögens an die Erb:innen.

Gerichtskommissär:innen sind **allen beteiligten Personen gleichermaßen verpflichtet**, stehen nicht für oder gegen eine:n Beteiligte:n, sondern immer **für das Recht**. Gerichtskommissär:innen haben sicherzustellen, dass dem **Willen der Verstorbenen entsprochen** wird und haben dabei alle Beteiligten über ihre **Rechte** und **mögliche Anträge** zu **informieren**.

Von der Todesfall- aufnahme.

Bis zur Verfahrens- beendigung.

Zu Beginn jedes Verlassenschaftsverfahrens steht die Todesfallaufnahme.

Zu dieser **Erstbesprechung** lädt die:der Gerichtskommissär:in Personen, die über persönliche und vermögensrechtliche Belange der:des Verstorbenen Bescheid wissen könnten.

Jedes Verlassenschaftsverfahren wird an einem **Bezirksgericht** geführt. Welches Bezirksgericht zuständig ist, richtet sich nach dem Wohnsitz der verstorbenen Person. Wer als Gerichtskommissär:in für ein konkretes Verlassenschaftsverfahren zuständig ist, richtet sich nach der Wohnsitzgemeinde und/oder dem Todestag der verstorbenen Person. Die jeweils **zuständigen Notar:innen** finden Sie hier:





Vorausdenken. Für Generationen.

CHECKLISTE: TODESFALLAUFNAHME

- Aufstellung der nächsten Angehörigen
- Testament/letztwillige Verfügungen im Original, Eheverträge oder Trennungsvereinbarungen, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge
- Standesurkunden (wie z.B. Adoptionsurkunden), Gerichtsbeschlüsse über die Bestellung zur:zum Erwachsenenvertreter:in
- Begräbniskosten und sonstige Todesfallkosten (offene Rechnungen, Schulden, ...)
- Sozialversicherungsnummer und Unterlagen zu Gehalt/Lohn/Pension der:des Verstorbenen
- Sparbücher, Bausparverträge, Kontounterlagen
- Schließfächer und Safes
- Lebens-, Sterbeversicherungen
- Unterlagen zu weiteren Vermögenswerten
- Schuldenübersicht
- Unterlagen zu Liegenschaften
- Fahrzeuge: Zulassungsschein bzw. Typenschein
- Waffenpass, -besitzkarte und -nummern
- Unterlagen über zu Lebzeiten der:des Verstorbenen erfolgte Übertragungen von Vermögenswerten (Schenkungs-, Übergabeverträge)
- Unterlagen zu Unternehmen/Gesellschaften

Unterschiedliche Erbfolgen.

Wer erbt was?

ÜBRIGENS:
Das Erstgespräch
im Notariat ist
kostenlos.

Die testamentarische Erbfolge

Es erbt diejenige:derjenige, die:der im Testament als Erb:in eingesetzt wurde.

Die gesetzliche Erbfolge

Tritt dann ein, wenn kein Testament vorliegt bzw. verfasst wurde. Anders ausgedrückt wird durch die gesetzliche Erbfolge bestimmt, wer Anspruch auf ein Erbe hat.

DAS PFLICHTTEILSRECHT

Nachkommen und Ehe- oder eingetragene Partner:innen erhalten einen gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil am Nachlassvermögen – den sogenannten Pflichtteil – als Geldanspruch.

DAS VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- Todesfallaufnahme
- Erhebung eventueller letztwilliger Verfügungen im Österreichischen Testamentsregister
- Erhebung des Nachlassvermögens
- Feststellung der Erbberechtigung
- Klärung, ob das Erbe angetreten oder ausgeschlagen wird
- Protokollierung aller Anträge
- Erstellen der Vermögenserklärung oder Errichtung eines Inventars
- Errichtung von Erb- & Pflichtteilsübereinkommen
- Bescheinigung des Erbes mit dem sogenannten „Erbschein“ und Abschluss des Verfahrens mit dem gerichtlichen Einantwortungsgeschluss
- Übergang des Eigentums an die Erb:innen nach rechtskräftigem Beschluss

Damit alles seine Ordnung hat, gerade wenn es um Verlassenschaften geht.

Gut beraten

Ob Erbe und Testament, Unternehmensgründung und -vorsorge, Familie und Partnerschaft, Immobilien, Online-Rechtsdienstleistungen oder Vorsorge: Das österreichische Notariat unterstützt mit unparteiischer Beratung bei allen Lebensentscheidungen.

Vorausdenken.
Für Generationen.



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ÖGIZIN GmbH
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Tel.: 01 402 45 09-0, E-Mail: kammer@notar.or.at, ihr-notariat.at
Fotos: ÖGIZIN, Shutterstock
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Stand: 10/2024